

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/480-2023/252753

Dresden,  
11. Januar 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/15124**

**Thema: Schließungen und Insolvenzen von ambulanten Pflegediensten in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele ambulante Pflegedienste wurden 2020-2023 in Sachsen geschlossen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Kenntnisse über den Abschluss oder die Kündigung von Versorgungsverträgen ambulanter Pflegedienste nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) liegen der Staatsregierung nicht vor.

Von einer Abfrage bei den Landesverbänden der Pflegekassen als unmittelbar Beteiligte am Zulassungsverfahren nach §§ 72 ff. SGB XI zum Zweck der Informationsgewinnung wurde abgesehen. Eine Pflicht der Staatsregierung, sich die erfragten Daten zu verschaffen, besteht nicht. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen. Sie muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Staatsregierung ist nicht am Zulassungsverfahren von ambulanten Pflegeeinrichtungen durch Abschluss von Versorgungsverträgen nach §§ 72 ff. SGB XI, einschließlich der Kündigungen, beteiligt. Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung obliegt gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 SGB XI den Pflegekassen.

Gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen bestehen nur bei der AOK PLUS rechtsaufsichtliche Befugnisse. Von den Instrumenten der Rechtsaufsicht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn weder ergeben sich aus den



**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Fragen Hinweise auf ein (drohendes) rechtswidriges Handeln noch liegen der Staatsregierung anderweitig Erkenntnisse vor, die eine Abfrage rechtfertigen würden. Tendenziell ist aus der im zweijährigen Rhythmus erhobenen Pflegestatistik nach § 109 SGB XI im Jahr 2021 ein leichter Anstieg (+1,7%) der Zahl der ambulanten Pflegedienste (1.169) gegenüber 2019 (1.149) zu verzeichnen. Die Daten für das Jahr 2023 sind noch nicht ausgewertet.

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik mit der Erfassung von Gewerbeabmeldungen in den Jahren 2020 bis 2023 sind hier nicht aussagekräftig, da diese Daten in Sachsen ausschließlich auf Ebene der Wirtschaftsabteilungen gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) vorliegen. Die Wirtschaftsabteilung Sozialwesen (ohne Heime) umfasst dabei die soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter insgesamt.

**Frage 2: Wie viele ambulante Pflegedienste haben 2022 und 2023 Insolvenz beantragt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, öffentlichen und privaten Trägern, sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Es wird auf die Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zur Insolvenzstatistik über beantragte Verfahren in Anlage 1 verwiesen. Für das Jahr 2023 liegen diese Daten bis zum 31. Oktober 2023 vor. Angaben zu den Trägern der ambulanten Pflegedienste sind im Rahmen dieser Erfassung nicht vorhanden.

**Frage 3: Wie viele Verfahren wurden 2022 und 2023 wegen Insolvenzverschleppung gegen ambulante Pflegedienste eingeleitet?**

Von einer Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet bei den Staatsanwaltschaften nicht statt. Die Beantwortung der Frage ist auch mit Datenbankabfragen nicht möglich. Im Rahmen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Insolvenzverschleppung werden in den Datenbanken weder der Name der Gesellschaft, deren Insolvenz verschleppt worden sein soll, noch deren Gesellschaftszweck erfasst. Auch können anhand einer Datenbankabfrage nicht alle wegen des Tatvorwurfs der Insolvenzverschleppung geführten Verfahren identifiziert werden. Im Rahmen der Eintragung eines Verfahrens kann lediglich der (angenommene)

Hauptvorwurf gegen einen der Beteiligten erfasst werden, der nicht zwangsläufig bei der Insolvenzverschleppung liegen muss. Es kann ferner nicht gefiltert werden, ob und welche weiteren Delikte Gegenstand eines Verfahrens, einer etwaigen Anklage und schließlich auch einer Verurteilung geworden sind.

Die vollständige Beantwortung der Frage 3 würde daher die Durchsicht und manuelle Auswertung aller bei den sächsischen Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum geführten Ermittlungsverfahren erfordern. Die Durchsicht kann dabei nicht auf solche Verfahren beschränkt werden, die durch die sächsischen Staatsanwaltschaften als Wirtschaftsstrafsachen mit den Sachgebietsschlüsseln 40 und 41 gekennzeichneten wurden, da die Sachgebietsschlüssel gemäß Anlage 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Erhebung statistischer Daten bei den Staatsanwaltschaften allein nach dem (angenommenen) Hauptvorwurf vergeben werden. Doch selbst bei einer Beschränkung der Durchsicht allein auf die als Wirtschaftsstrafsachen gekennzeichnete Verfahren verblieben für das Jahr 2022 insgesamt 1.754 Verfahren und für das Jahr 2023 bislang insgesamt 2.319 Verfahren, mithin im Berichtszeitraum 4.073 Verfahren zur Prüfung (Stand der Datenbankauswertung: 18. Dezember 2023).

Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigerinnen und Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten sowie die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein dieser Vorgänge wird auf über 250 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist.

#### **Frage 4: Welche Beratungsstellen gibt es in Sachsen, die die Pflegebedürftigen und Angehörigen bei der Suche nach einem neuen ambulanten Pflegedienst, unterstützen?**

Pflegebedürftige haben gemäß § 7a SGB XI Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind (Pflegeberatung). Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber Angehörigen oder weiteren Personen. Für das Verfahren, die Durchführung und die Inhalte der Pflegeberatung sind die Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund nach § 17 Absatz

1a SGB XI maßgeblich. Demnach umfasst die Beratung zu pflegerischen Hilfen auch die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen, d.h. Sicherstellung der Vermittlung und Erschließung des Zugangs zu bedarfsentsprechenden Leistungen und geeigneten Hilfen, wenn die anspruchsberechtigte Person selbst nicht in der Lage ist, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und eine Unterstützung durch die Pflegeberaterin oder den Pflegeberater wünscht. Die jeweils für die Pflegebedürftigen individuell zuständigen Beraterinnen und Berater bei den Pflegekassen sind somit eine zentrale Anlaufstelle, wenn Unterstützung bei der Suche nach einem ambulanten Pflegedienst erforderlich ist.

Weiterhin können Pflegebedürftige oder deren An- und Zugehörige auch die Pflegedatenbank im Portal PflegeNetz Sachsen für die eigene Recherche nutzen (<https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank/>; zuletzt aufgerufen am 05.01.2024).

Ergänzend kann auch Unterstützung bei der Suche nach Pflegeleistungserbringern bei den in den regionalen Pflegenetzwerken der Landkreise/Kreisfreien Städte tätigen Pflegekoordinatorinnen und –koordinatoren angefragt werden (<https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegekoordinatoren.html>; zuletzt aufgerufen am 05.01.2024).

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

**Anlage**

**Beantragte Insolvenzverfahren<sup>1)</sup> im ambulanten Pflegedienst in Sachsen 2022 bis Oktober 2023  
nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Land Kreisfreie Stadt Landkreis	2022	Januar bis Oktober 2023
<b>Sachsen<sup>2)</sup></b>	<b>4</b>	<b>4</b>
Chemnitz, Stadt	1	-
Erzgebirgskreis	1	1
Mittelsachsen	-	-
Vogtlandkreis	1	-
Zwickau	-	-
Dresden, Stadt	1	-
Bautzen	-	-
Görlitz	-	-
Meißen	-	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-
Leipzig, Stadt	-	2
Leipzig	-	-
Nordsachsen	-	-

1) Aus der Insolvenzstatistik über beantragte Verfahren sind keine Angaben zu den Trägern der ambulanten Pflegedienste vorhanden.

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben,

**Weitere Erläuterungen und Ergebnisse zur Insolvenzstatistik über beantragte Verfahren:**

<https://www.statistik.sachsen.de/html/insolvenzen.html>

© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.